

97/42,43



Kantonale SOL	stelle I
2 30 KT. 1970	
Akten Nr.	

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

20. Oktober 1970

Nr. 5288

Die Einwohnergemeinde Wangen b. Olten ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung des allgemeinen Bebauungs- und Zonenplanes und des Baureglementes.

I.

Die Gemeinde Wangen besitzt ein Baureglement, welches im Jahre 1925 genehmigt wurde und diverse Bebauungs- und Zonenpläne. Um den heutigen und zukünftigen Anforderungen der Ortsplanung gerecht zu werden, sah sie sich gezwungen, einen neuen Bebauungs- und Zonenplan und ein neues Baureglement zu erlassen. Dieser neue Bebauungsplan umfasst das gesamte Baugebiet; er dient der Zonenausscheidung und der Festlegung der Strassen- und Baulinien. Die bestehenden Pläne werden zum Teil durch den neuen aufgehoben, teilweise behalten sie ihre Rechtskraft. Die öffentliche Auflage des Planes und des Baureglementes erfolgte vom 14. August bis 12. September 1968. Total wurden 77 Einsprachen eingereicht, wovon zwei nach der abgelaufenen gesetzlichen Frist. Diese Einsprachen wurden vom Gemeinderat wie folgt erledigt:

Abgewiesen und nicht eingetreten: 38, teilweise gutgeheissen: 22, vollumfänglich gutgeheissen: 17. Als Folge der Einspracheerledigung mussten Teile des Planes und des Baureglementes erneut aufgelegt werden. Dies geschah vom 8. Mai bis 6. Juni 1969. Gegen diese zweite Auflage wurden unter Einhaltung der gesetzlichen Frist sechs Einsprachen eingereicht, die alle durch den Gemeinderat gütlich erledigt werden konnten. Von den durch den Gemeinderat abgewiesenen Einsprachen wurden 20 an die Gemeindeversammlung weitergezogen; noch vor der Gemeindeversammlung wurden 7 zurückgezogen. An der ausserordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde vom 22. September 1969 wurde über die 13 verbliebenen Einsprachen wie folgt entschieden:

Abgewiesen: 8, Nichteintreten: 1, gutgeheissen: 4. Anschliessend wurden der allgemeine Bebauungs- und Zonenplan und das Baureglement genehmigt.

II.

Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurden folgende zwei Beschwerden an den Regierungsrat eingereicht:

- Gebr. Barmettler, vertreten durch Vormund E. Frey-Zwimpfer, Föhrenweg 15, Wangen und Fürsprech H. Sesseli, Solothurn;
- Firma Weinhandlung M. Eng AG., Aarburg, vertreten durch E. Eng, Aarburg.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Beide Beschwerden wurden form- und fristgerecht eingereicht. Alle Beschwerdeführer sind zur Beschwerde legitimiert, so dass darauf einzutreten ist.

1. Beschwerde Gebr. Barmettler, vertreten durch Vormund E. Frey-Zwimpfer, Föhrenweg 15, Wangen und Fürsprech H. Sesseli, Solothurn

Die Beschwerdeführer stellten den Antrag, die südlich der Langackerstrasse über ihr Grundstück GB 904 geplante Strasse sei aus dem Plan zu nehmen, eventuell, es sei für dieses Gebiet ein spezieller Bebauungsplan vorzuschreiben.

Die Gemeinde hat am Augenschein, der im Beisein des Herrn H. Barmettler und seiner Vertreter und der Vertreter der Gemeinde stattgefunden hat, Abweisung der Beschwerde beantragt.

Die als Rechtsungleichheit gerügte Anordnung der Gemeindebehörden dass die im Plan verbliebene Strasse ausschliesslich über das Grundstück der Beschwerdeführer verläuft, lässt sich indessen nicht ändern. Diese Strasse soll südwärts Parzellen rückwärtig erschliessen, die heute ihre Ausfahrt auf die Kantonsstrasse haben, was bei einer Neuüberbauung nicht mehr geduldet werden kann. Diese Strasse muss, weil sonst unzweckmässige Bautiefen entstünden, ausschliesslich über das Grundstück der Beschwerdeführer geführt werden, weil dieses eine äusserst ungewöhnliche Form aufweist: Es misst in der Richtung der Strasse 170 m und ist in den ersten 45 m zwischen 25 und 30 m, dann auf 23 m etwa 17,5 m und auf die letzten 102 m zwischen 13,5 und 7 m breit; es sind also Form und Lage, die zu dieser Lösung führen, nicht Willkür.

Die Linienführung der Strasse ist daher zu genehmigen und die Beschwerde, soweit sie sich dagegen richtet, abzuweisen. Ob und wie die Beschwerdeführer beim Bau der Strasse entschädigt werden müssen und ob sie allenfalls die Uebernahme unbrauchbarer Parzellenreste von der Gemeinde verlangen können (Baugesetz § 18 Absatz 2), ist nicht im Bauplanverfahren, sondern durch die Schätzungsorgane zu entscheiden (GE 1958 Nr. 17, RRB 1961 Nr. 45 und 46). Auf diese Frage ist folglich nicht einzutreten.

Die Beschwerdeführer verlangen für das Gebiet südlich ihrer Parzelle einen speziellen Bebauungsplan. Eine solche Planungsmassnahme sieht aber für den Fall einer Gesamtüberbauung schon der Bebauungsplan vor (siehe Planlegende "Höhere Bauweise"). Eine Gesamtüberbauung drängt sich auf und ist auch ratsam, weil die Parzellen längs der Kantonsstrasse fast ohne Ausnahme so schmal sind, dass sie sich nach den heutigen Bauvorschriften nicht mehr einzeln überbauen lassen. Bei einer Gesamtüberbauung lässt sich eine Baulandumlegung durchführen, was die Gemeinde am Augenschein in Aussicht gestellt hat und wobei den Beschwerdeführern ebenfalls das Schätzungsverfahren offen steht (Baugesetz § 27). Sollten dennoch wider Erwarten zum Beispiel nur zwei der schmalen Südparzellen von einem Bauherrn zur Ueberbauung vereinigt werden, so wäre eine Baulandumlegung undurchführbar und die Erschliessungsstrasse müsste selbst mit einem speziellen Bebauungsplan mit Rücksicht auf die übrigen Grundstücke nach dem vorliegenden Plan angelegt werden. Für diesen Fall muss der Gemeinde das Mittel der Enteignung gewährleistet sein, damit sie die verkehrstechnisch unabdingbare rückwärtige Erschliessung realisieren kann. Dann muss diesem höhern öffentlichen Interesse der Verkehrssicherheit dasjenige der Beschwerdeführer weichen, die sich gemäss Gesetz mit der vollen Entschädigung zu begnügen haben. Daher kann auch dem Eventualbegehren nicht entsprochen werden.

Die behauptete rechtsungleiche und willkürliche Benachteiligung der Beschwerdeführer gegenüber dem Fall sub Ziffer 3 ist gegenstandslos, nachdem der Regierungsrat jenen Beschluss der Gemeindeversammlung auf Aufhebung der rückwärtigen Erschliessungsstrasse nicht genehmigt und diese Erschliessung als notwendig bezeichnet

(s. Ziffer III dieses Beschlusses).

Die Beschwerdeführer haben solidarisch eine Entscheidegebühr von 40 Franken zu bezahlen.

2. Beschwerde Weinhandlung M. Eng AG, Aarburg, vertreten durch
E. Eng. Aarburg

Die Beschwerdeführerin besitzt südlich und längs der SBB-Linie eine Parzelle, die nach Plan ungefähr je zur Hälfte in den Zonen J2 und WG4, letztere mit Höherbaumöglichkeit, liegt. Es wird Umzonung des in der Zone WG4 liegenden Teils in die Zone J2 gefordert.

Die Gemeinde wies in ihrer Vernehmlassung darauf hin, dass die Industriezone südlich der SBB-Linie die beiden Wohngebiete Gross- und Kleinwangen ohne verbindenden Uebergang trenne. Da der Weg, der entlang dem Grundstück der Beschwerdeführerin verläuft, in nicht allzuferner Zukunft den Fussgängern vorbehalten sein werde, habe man aus rein städtebaulichen Gründen bewusst auf beiden Seiten keine Industrie-, sondern eine Wohn-/Gewerbezone vorgesehen, um damit einen verbindenden Uebergang zwischen Gross- und Kleinwangen zu schaffen. Am Augenschein wurden auch die weiteren Bedenken der Beschwerdeführerin zerstreut, indem klargestellt wurde, dass sie auf ihrem Grundstück auch reine Gewerbebauten ohne Wohnungen errichten und dass die Parzelle durch einen speziellen Bebauungsplan allenfalls höher ausgenützt werden könne. Daher können diese Einwände nicht gegen die überzeugende Lösung der Gemeinde aufrechterhalten werden, und es ist die vorliegende Beschwerde abzuweisen.

Die Beschwerdeführerin hat eine Entscheidegebühr von 40 Franken zu bezahlen.

III.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

A) Allgemeiner Bebauungsplan

1. Expresstrasse Mittelhau

Die Projektierungszone für die Expresstrasse Mittelhau, wie sie im vorliegenden Plan dargestellt ist, wurde von den zuständigen kantonalen Instanzen geprüft und in Ordnung befunden.

Hingegen sind bei den zwei in Richtung Nord-Süd verlaufenden Verbindungsstrassen, die mit Ueberführungen über die Expresstrasse geführt werden, die sich ergebenden Böschungen nicht eingezeichnet. Der Plan wurde von der kant. Planungsstelle entsprechend ergänzt, da dies eine Verkleinerung der betreffenden Zonen bewirkt. Baugesuche in diesen Gebieten sind bis zur Genehmigung der hiezu notwendigen Strassen- und Baulinienpläne dem kant. Tiefbauamt zur Prüfung vorzulegen.

2. Baulinien längs Kantonsstrasse T 5

Im vorliegenden Plan sind die Baulinien längs der T 5 nicht massgerecht eingezeichnet. Vorläufig behalten noch die Baulinien, wie sie in den diversen Plänen enthalten sind, ihre Rechtskraft. Der Kanton wird zu gegebener Zeit die Angelegenheit neu studieren und den Plan auflegen.

3. Rückwärtige Erschliessung östlich der Kirche

Die Gemeindeversammlung hat diese Strasse auf Beschwerde hin aus dem Bebauungsplan genommen, obwohl der Kanton diese im Interesse der Verkehrssicherheit und mit Blick auf die Ausfahrten auf die Kantonsstrasse als unabdingbar betrachtet, während die rückwärtige Erschliessungsstrasse über das Grundstück Barmettler (vgl. Beschwerde Gebrüder Barmettler), die dieselbe Funktion wie die hier behandelte Strasse erfüllt, trotz Beschwerde der betroffenen Grundeigentümer im Plan belassen worden ist. Eine so ungleiche Behandlung gleicher Sachverhalte erscheint unhaltbar und willkürlich; zudem ist die Beseitigung der Erschliessungsstrasse östlich der Kirche planerisch höchst unzweckmässig. Diese Anordnung kann daher auch aus diesem Grunde nicht genehmigt werden. Da nach § 11^{bis} Baugesetz der Kanton u.a. die Zufahrtsverhältnisse zu Kantonsstrassen regelt, aber die Planung der Kantonsstrassen, mithin auch der Zufahrtsstrassen, wie rückwärtige Erschliessungen, den Gemeinden überlassen kann,

steht ihm hier die Befugnis zu, diesen rechtlich und planerisch völlig unhaltbaren Entscheid der Gemeindeversammlung abzuändern, in dem Sinne, dass die aus dem Plan genommene rückwärtige Erschliessungsstrasse östlich der Kirche Bestandteil des allgemeinen Bebauungsplanes bleibt und zusammen mit diesem Plan genehmigt wird.

4. Waldabstand der Gebäude

Der vorliegende Plan wurde dem Kreisforstamt VI zur Begutachtung vorgelegt. Für den Waldabstand soll folgende Ordnung gelten:

- a) Abstand bei den Waldzonen = 30 m laut § 9 des kant. Forstgesetzes.
- b) Bei den vom Kreisforstamt ausgeschiedenen Waldzungen (es handelt sich dabei hauptsächlich um Kleingehölz und Gebüschgruppen) wird der Waldabstand auf 12 m reduziert. Diese Waldpartien sollen erhalten bleiben.

Gesuche für Bauten, die näher als 30 m zum Waldrand oder zu den Waldzungen erstellt werden sollen, müssen aber in beiden Fällen (a + b) dem kant. Oberforstamt zur Begutachtung unterbreitet werden und bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates.

5. Strassen und Baulinien

Die Linienführung der Strassen und der Baulinien werden mit der Genehmigung des vorliegenden Planes rechtskräftig. Da sie aber nur schematisch dargestellt sind, wird die Gemeinde verhalten, Strassen- und Baulinienpläne im Massstab 1:1000 evtl. 1:500 erstellen zu lassen und in einem neuen Verfahren aufzulegen.

6. Schutzzone Wasserfassung der Stadt Olten im Gheid

Mit RRB Nr. 3981 vom 16.8.1966 wurde der Schutzzonenplan der Stadt Olten, der sich teilweise über das Gebiet der Gemeinde Wangen erstreckt, sowie das dazu gehörende Schutzzonenreglement genehmigt. Das zur Diskussion stehende Gebiet der Gemeinde Wangen befindet sich laut dem oben erwähnten Plan in der Zone III (Untersuchungszone). Nach RRB 3981/1966 kann diese Zone nach den abgeschlossenen Untersuchungen möglicherweise teilweise oder ganz aus dem Schutze entlassen werden. Da der massgebende Bericht aber nicht vor Ende 1970 zu erwarten ist, muss das im Plan violett umrandete Gebiet bis auf weiteres von der Genehmigung ausgenommen werden.

7. Grundwasserschutzzone der Gemeinde Wangen

Eine Kontrolle des Planes hat ergeben, dass im Gebiet der Wasserfassung der Gemeinde Wangen keine Schutzzone ausgeschieden worden ist. Verhandlungen zwischen Gemeindebehörden und kantonalen Instanzen haben klar gezeigt, dass eine Schutzzone unumgänglich ist. Die violett umrandete Fläche im Gebiet Kleinwangen wird deshalb von der Genehmigung ausgenommen. Die Gemeinde wird verhalten, dort einen Schutzzonenplan mit entsprechenden Vorschriften (Reglement) aufzulegen.

8. Juraschutzzone

Eine Kontrolle hat ergeben, dass sich die Juraschutzzone mit dem Baugebiet an zwei Punkten leicht überschneiden würde. Die Angelegenheit wurde mit dem Beauftragten für Natur- und Heimatschutz nochmals besprochen. Da es sich nur um relativ kleine Flächen handelte, wurde die Juraschutzzone an den betreffenden Punkten reduziert und im vorliegenden Plan eingezeichnet.

B) Baureglement

9. Zu § 16 (Ausnützungsziffer)

Der zweite, unterstrichene Satz ist zu streichen. Diese Regelung würde eine Abweichung von einer zwingenden Bestimmung des NBR bedeuten. § 26 Absatz 2 NBR berechnet offene Bauteile mit 50 %. Diese Vorschrift darf zwar laut § 4 Absatz 3 des kantonalen Baugesetzes verschärft, aber nicht gemildert werden.

10. Zu § 19a Absatz 2 und 3 (Parkplatz-Ersatzabgabe)

Diese Bestimmung kann erst angewendet werden, wenn die Gemeinde über ein im Auflageverfahren von der Gemeindeversammlung und vom Regierungsrat genehmigtes Reglement verfügt, aus dem Bemessungsgrundsätze und Beträge der Ersatzgebühr klar ersichtlich sind.

11. Zu § 20a (Grünzonen)

Der letzte Satz, "Die Einhaltung der Fristen ist für die Baubehörde zwingend", soll gestrichen werden. Diese Bestimmung ist unrichtig, weil § 19 des kant. Baugesetzes bereits zwingende Fristen vorschreibt.

12. Zu § 20b (Grund- und Quellwasserschutzzone)

Diese Bestimmung soll gestrichen werden. Siehe Bemerkungen betr. allgemeiner Bebauungsplan Ziffer 7.

13. Zu § 23 Absatz 1 (Bau- und Strassenlinien)

Diese Bestimmung ist rechtlich nicht haltbar und käme einem Missbrauch des Sistierungsrechtes gleich, das die Uebereinstimmung eines Bauvorhabens mit einem künftigen Plan sicherstellen will. Absatz 1 soll demnach heissen:

"Kann bei einem Bauvorhaben aus dem allgemeinen Bebauungsplan nicht entnommen werden, ob der Baulinienabstand eingehalten ist, so gilt der Abstand gemäss § 31 Absatz 1 NBR."

Absatz 2 und 3 sind zu streichen.

14. Denkmalpflege

Nach Feststellung der kantonalen Denkmalpflege ist ein Schutz des Ortsbildes nicht mehr möglich, da es in der ursprünglichen Gestalt praktisch nicht mehr existiert. Dagegen sollten die im Altertümerverzeichnis (RRB 3895/8.9.39) aufgenommenen Einzelbauten unter Kontrolle bleiben. Deshalb ist auf Wunsch der kantonalen Denkmalpflege die Gemeinde zu verhalten, den folgenden Zusatz in das Baureglement aufzunehmen: "Baugesuche, welche die fünf im Bebauungsplan eingekreisten Gebäude und deren unmittelbare Umgebung betreffen, müssen der kantonalen Denkmalpflege (Erziehungs-Departement) zur Genehmigung vorgelegt werden (Altertümer-Verordnung § 8 Absatz 2)". Zudem ist in die Legende des Bebauungsplanes die Kreissignatur aufzunehmen mit dem Vermerk "Im Altertümerverzeichnis" und mit dem Verweis in Klammer auf den entsprechenden Paragraphen des Baureglementes, unter dem der oben erwähnte Zusatz figuriert.

Es wird

beschlossen:

1. Der allgemeine Bebauungsplan und das Baureglement der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten werden genehmigt, unter Berücksichtigung der unter "Bemerkungen III. (Ziff. 1 - 13)" erwähnten Vorbehalte und Weisungen.

2. Die Beschwerde Gebr. Barmettler, vertreten durch Vormund E. Frey-Zwimpfer, Wangen b.O. und Fürsprech H. Sesseli, Solothurn, wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführer haben solidarisch eine Entscheidgebühr von 40 Franken zu bezahlen.
3. Die Beschwerde der Firma Weinhandlung M. Eng AG, Aarburg, vertreten durch E. Eng, Aarburg, wird abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat eine Entscheidgebühr von 40 Franken zu bezahlen.
4. Es ist der folgende Zusatz in das Baureglement aufzunehmen: "Baugesuche, welche die fünf im Bebauungsplan eingekreisten Gebäude und deren unmittelbare Umgebung betreffen, müssen der kantonalen Denkmalpflege (Erziehungs-Departement) zur Genehmigung vorgelegt werden (Altertümerverordnung § 8 Absatz 2)". Gleichzeitig sind die betreffenden Gebäude im Bebauungsplan mit einem Kreis zu versehen und in der Legende neben der Kreissignatur der Vermerk anzubringen: "Im Altertümerverzeichnis (Baureglement §)".
5. Die Gemeinde wird verhalten, der kant. Planungsstelle sieben auf Leinwand aufgezeichnete Pläne in 2 Blatt (max. 117x70 cm; Trennung bei SBB Linie) und 5 Baureglemente, mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 38.-- Ammannamt EG Wangen RE/NN

Entscheidgebühr Fr. 40.-- Herrn H. Sesseli, Fürsprech
und Notar (für die Gebrüder
Barmettler)
Rötistrasse 22, Solothurn RE/NN

Entscheidgebühr Fr. 40.-- Fa. Weinhandlung M. Eng AG.
Aarburg RE/NN

(Staatskanzlei Nr. 804)

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (4)

Hochbauamt (3)

Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär (3) Rz, O *4 Baureglement*

✓ Planungsstelle (2), mit Akten, 1 gen. Plan und Baureglement

Amt für Wasserwirtschaft

✓ Kreisbauamt II, Olten (1 gen. Plan und Baureglement folgt später)

Finanzverwaltung (3)

✓ Amtschreiberei Olten, mit 1 gen. Plan + Baureglement (folgt später)

✓ Sekretariat der Kant. Katasterschätzung (Plan + Baureglement folgen)

✓ Kant. Oberforstamt, (gen. Plan folgt später) (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4612 Wangen b.O. RE/NN

✓ Baukommission 4612 Wangen b.O. (Plan und Baureglement folgen später)

Herrn H. Sesseli, Fürsprech und Notar, Rötistrasse 22, Solothurn RE/NN (2)

Fa. Weinhandlung M. Eng AG., 3270 Aarburg RE/NN

Herrn E. Frey-Zwimpfer, Föhrenweg 15, 4612 Wangen b.O.



97/42,43

Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN

18.FEB.1970

Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. Februar 1971

Nr. 717

Ergänzung zu RRB Nr. 5288 vom 20. Okt. 70

I.

Die Einwohnergemeinde Wangen b.O. sowie die Herren Max Ingold, Dorfstrasse 71 und Dr. Paul Willi, Dorfstrasse 179, Wangen b.O. haben durch Herrn Fürsprech Dr. Walter Gressly, Solothurn, den Regierungsrat des Kantons Solothurn ersucht, den Beschluss Nr. 5288 vom 20.10.1970 in Wiedererwägung zu ziehen. Für den Fall, dass auf das Gesuch nicht eingetreten werden sollte, wurde Beschwerde beim solothurnischen Kantonsrat und staatsrechtlicher Rekurs beim Schweizerischen Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht hat das Verfahren bis zum regierungsrätlichen Entscheid sistiert (Beschluss des Bundesgerichtes vom 30.11.1970). Ebenfalls ist zurzeit die Beschwerde an den Kantonsrat zurückgestellt.

II.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Gesuchsteller rügen u.a., dass den beschwerdeführenden Grundeigentümern, die durch die angefochtene rückwärtige Erschliessungsstrasse betroffen worden seien, im Verfahren vor Regierungsrat das rechtliche Gehör verweigert worden sei. Auch die Gemeinde habe keine Möglichkeit erhalten, dem Regierungsrat ihre Vorbringen zur Geltung zu bringen. Darin liege eine Verletzung massgebender Vorschriften. Sie stellen deshalb das Begehren, der Passus des Regierungsratsbeschlusses Nr. 5288 vom 20.10.1970, dass der Beschluss der Gemeindeversammlung geändert werde "in dem Sinne, dass die aus dem Plan genommene rückwärtige Erschliessungsstrasse östlich der Kirche Bestandteil des allgemeinen Bebauungsplanes bleibt und zusammen mit diesem Plan genehmigt wird" (Ziffer 1 des Beschlussdispositivs) sei aufzuheben.

2. Der Regierungsrat anerkennt, dass den Betroffenen vor dem Erlass der Verfügung, durch welche die von der Gemeindeversammlung aus dem Bebauungsplan gestrichene Erschliessungsstrasse wieder aufgenommen werden sollte, das rechtliche Gehör versehentlich nicht gewährt worden ist. Dieser wesentliche Mangel stellt ohne Zweifel einen hinreichenden Grund für die Wiedererwägung des massgebenden Beschlusses und für die Aufhebung des von der Gesuchstellerin angefochtenen Teiles des Beschlusses dar (Ziffer 1 des Dispositivs).

Indessen ist festzuhalten, dass der Regierungsrat befugt und verpflichtet ist, falls es sich als notwendig erweist, die Strassen- und Baulinien und die Zufahrtsverhältnisse durch Strassenpläne zu regeln (§ 11^{bis} des Baugesetzes). Zu den Zufahrtsverhältnissen gehören offensichtlich auch unbedingt notwendige Erschliessungsstrassen, die zur Regelung des Verkehrsflusses auf Kantonsstrassen unbedingt erforderlich sind. Freilich hätte der Regierungsrat in diesem Falle nach den Vorschriften des Baugesetzes einen Bebauungsplan aufzulegen, wobei den Legitimierten das Einspracherecht und den beteiligten Gemeinden zudem noch das Beschwerderecht an den Kantonsrat zusteht. Dieses Verfahren ist hier nicht eingeleitet worden. Die Frage der rückwärtigen Erschliessung ist im vorliegenden Falle deshalb mit dem Streichen der seinerzeit im Bebauungsplan vorgesehenen Erschliessungsstrasse durch die Gemeindeversammlung nicht endgültig erledigt. Der Kanton muss im Sinne der Verkehrsregelung auf der wichtigen und stark belasteten Jurafusstrasse T 5 auf die Lösung dieser Frage Gewicht legen. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach der Verordnung über den Schutz des Strassenverkehrs vom 31.1.1958 der Staat zusätzliche Ein- und Ausfahrten nicht dulden muss, wenn dadurch die Verkehrssicherheit auf der Hauptstrasse beeinträchtigt werden könnte. Die Gemeinde Wangen wird ersucht und verhalten, diese Erschliessungsfrage umgehend abzuklären und für deren Lösung in angemessener Weise Sorge zu tragen. Die kant. Fachinstanzen sind gehalten, sich ebenfalls in Verbindung mit der Gemeinde Wangen das Problem zu beachten.

Es fällt auf, dass die Gemeindeversammlung die Einsprache Bar-mettler abgewiesen und der rückwärtigen Erschliessung richtigerweise Beachtung geschenkt hat, währenddem der hier zur Diskussion stehenden Fall eine andere Erledigung gefunden hat. Damit ist das Problem der Zweckmässigkeit der bestehenden gesetzlichen Regelung, dass interessierte Grundeigentümer an Gemeindeversammlungen die Planung wesentlich beeinflussen können, angetönt. Freilich ist nicht diese Problematik massgebend, sondern die gültige Rechtsordnung.

III.

Aus diesem Grunde wird

beschlossen:

Der Beschluss Nr. 5288 vom 20.10.1970 (Ziffer 1 des Dispositivs in Verbindung mit Ziffer III 3 der Bemerkungen) wird in Wiedererwägung gezogen. Die im allgemeinen Bebauungsplan Wangen b.O. östlich der Kirche vorgesehene, rückwärtige Erschliessungsstrasse wird von der Genehmigung ausgenommen. Die Gemeinde Wangen wird eingeladen, dieses Problem neu zu studieren und eine entsprechende Lösung rechtlich zu gewährleisten.

Der Staatsschreiber

Schweizerisches Bundesgericht Lausanne (2)

P 151 und 152/70 EINSCHREIBEN

Staatskanzlei zuhänden Kantonsrat (2)

Bau-Departement (4), mit Akten

Hochbauamt (3)

Tiefbauamt (3)

Jur. Sekretär O (4)

Kant. Planungsstelle (2)

Kreisbauamt II, Olten (2)

Amtschreiberei Olten (2)

Sekretariat kant. Katasteramt, Solothurn

Ammannamt EG, 4612 Wangen b.O. EINSCHREIBEN

Baukommission Wangen b.O. (2)

Planungsbüro Schwörer + Bütler, Rebgasse 2, Liestal (2)

Herrn Dr. Walter Gressly, Fürsprech und Notar, Bielstrasse 8,

Solothurn, für sich und seine Klientschaft (4), EINSCHREIBEN